VERORDNUNG (EWG) Nr. 3349/91 DER KOMMISSION

vom 15. November 1991

zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China (Kategorie 16)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und die Volksrepublik China haben zu ihrem Kooperationsabkommen ein Zusatzprotokoll über den Handel mit Textilwaren geschlossen (1).

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3057/90 der Kommission (3), führte der Rat bis 1992 eine gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

Bei Waren der Kategorie 16 (Anzüge) ist in einem Gebiet der Gemeinschaft (Italien) ein zusätzlicher Bedarf an Wiedereinfuhren nach Veredelung in China aufgetreten, wie sie in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Im Interesse der Industrie der Gemeinschaft sind die Mengenziele für die Kategorie 16 (Anzüge) in der Anlage zu Anhang VII für den passiven Veredelungsverkehr hinzuzufügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage zu Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 wird für die Jahre 1991 und 1992 entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1991

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Der Anlage zu Anhang VII wird das folgende hinzugefügt:

Kategorie	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
				1991	1992
„16	Anzüge und Kombinationen, für Männer	Italien	1 000 Stück	145	156"

(1) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1988.
(2) ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 294 vom 25. 10. 1990, S. 15.